



Der Stadtrat an den Gemeinderat

25. Februar 2026

GR Nr. 2025/339

Motion von Flurin Capaul, Yasmine Bourgeois und Sabine Koch betreffend als Dienstabteilungen der Stadt geführte Kulturbetriebe, Überführung in die operative Unabhängigkeit, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. August 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Flurin Capaul, Yasmine Bourgeois und Sabine Koch (alle FDP) folgende Motion, GR Nr. 2025/339, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, welche alle Kulturbetriebe, die heute als Dienstabteilungen der Stadt Zürich geführt werden, in die operative Unabhängigkeit überführt. Sie sollen im Eigentum der Stadt verbleiben.

Begründung:

Heute führt die Stadt Zürich verschiedenen Kulturinstitutionen als Dienstabteilung, wie beispielsweise das Museum Rietberg, das Theater am Hechtplatz oder Nordamerika Native Museum (NONAM).

Kulturinstitutionen sind allerdings keine Verwaltungsbereiche, sondern benötigen Freiheit und kurze Entscheidungswege um sich rasch am stetig wandelnden Bedürfnis des Publikums anpassen zu können. Dies ohne die üblichen, langwierigen Prozesse, welche den vom Stadtrat geführten Verwaltungsabteilungen eigen sind.

Auch aus Gründen der Fairness und der Transparenz gegenüber anderen Kulturinstitutionen ist der Schritt geboten. Nicht-städtische Kulturinstitutionen werden benachteiligt, weil sie nicht im gleichen Masse auf Basisdienstleistungen (wie z.B. Informatik, Personal- oder Rechnungswesen) zurückgreifen können.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen und beantragt die Umwandlung in ein Postulat.

1. Ausgangslage

In der Begründung der Motion GR Nr. 2025/329 wird u. a.m darauf verwiesen, dass die erwähnten «Kulturinstitutionen» als Dienstabteilungen organisiert seien. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zur tatsächlichen Organisationsform.



Tabelle 1: Übersicht

Institution	Organisationsform	Weiteres
Filmpodium	Teil der Dienstabteilung Kultur, Präsidialdepartement	—
Helmhaus	Teil der Dienstabteilung Kultur, Präsidialdepartement	—
Nordamerika Native Museum NONAM	Teil des Departementssekretariats, Schul- und Sportdepartement	—
Museum Rietberg	Eigene Dienstabteilung	Globalbudget
Theaterspektakel	Teil der Dienstabteilung Kultur, Präsidialdepartement	—
Theater am Hechtplatz	Teil der Dienstabteilung Kultur, Präsidialdepartement	—

Die in Tabelle 1 aufgeführten Kulturinstitutionen wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten gegründet. Sie richten sich an jeweils unterschiedliche Zielpublika, erfüllen kulturpolitisch unterschiedliche Aufträge und unterscheiden sich in Organisation, Struktur und Grösse erheblich. Die jeweiligen Organisationsformen sind historisch gewachsen. Dabei ist das Museum Rietberg die einzige Institution, die als eigene Dienstabteilung organisiert ist. Darüber hinaus wäre zu klären, inwiefern weitere städtische Institutionen ebenfalls von der Motion erfasst sind und wie sich deren organisatorische Situation präsentiert.

Die Führung der Kulturinstitutionen innerhalb der Verwaltung bringt Vorteile mit sich. Sie schafft finanzielle Stabilität, Planungssicherheit und gewährleistet gute Arbeitsbedingungen. Weiter wird die Rechts- und Verfahrenssicherheit gewährleistet (u. a. im Bereich Datenschutz oder Beschaffung) bzw. werden entsprechende Risiken reduziert. Schliesslich ist die demokratische Kontrolle und die Mitsprache von Gemeinde- und Stadtrat unmittelbar sichergestellt.

Andererseits können sich aus der Führung der Kulturinstitutionen innerhalb der Verwaltung auch Nachteile ergeben, z. B. in der Führung und Organisation der Kulturinstitutionen, denen aufgrund der formalen, auf Rechtssicherheit ausgerichteten Verfahren der öffentlichen Hand ein schnelles und flexibles Handeln erschwert wird und keine freie Verfügung über die finanziellen Mittel ermöglicht wird.

Schliesslich zeigt ein Blick über die Stadt Zürich hinaus, dass es durchaus üblich ist, dass Kulturinstitutionen Teil der öffentlichen Hand sind. Exemplarisch zu nennen sind der Kanton Basel-Stadt, der fünf staatliche Museen führt, die Stadt Genf mit dem staatlichen Musée d'art et d'histoire oder in Schaffhausen das Stadttheater Schaffhausen.

2. Würdigung der Motion GR Nr. 2025/339

Die Motion GR Nr. 2025/339 verlangt die Ausgliederung aller Kulturbetriebe, die heute als Teil der Stadtverwaltung geführt werden. Eine Ausgliederung liegt vor, wenn die Stadt eine öffentliche Aufgabe auf Dauer einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer juristischen Person überträgt und diese die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung plant, steuert und vollzieht (§ 65 Gemeindegesetz [GG], LS 131.1).



3/4

Ausgliederungen sind aufwändige Prozesse und oftmals umstritten (siehe z. B. ablehnende Kenntnisnahme des Berichts des Stadtrats zur Ausgliederung des Stadtspitals durch den Gemeinderat, GRB 3019/2024). Gemäss § 68 GG erfordern Ausgliederungen einen Ausgliederungserlass. Über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung entscheiden nach § 69 GG die Stimmberechtigten. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere dann, wenn sie von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind (§ 69 Abs. 2 GG).

Ausgliederungen sind eine Möglichkeit, die Selbstständigkeit und Handlungsfreiheit der Kulturinstitutionen zu stärken. Es zeigen sich aber auch Herausforderungen.

Im Falle der Ausgliederung von Kulturinstitutionen würde die Aufgabenübertragung an eine öffentlich-rechtliche Anstalt oder an eine juristische Person erfolgen, die nach wie vor zu 100 Prozent im Besitz der Stadt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ausgegliederte Kulturinstitutionen nicht mehr auf die Supportprozesse der Stadtverwaltung (z. B. IT, Rechtsdienst, HR) zurückgreifen können und deshalb die entsprechenden Stellen selbst neu schaffen müssen, womit entsprechende Mehrkosten zu finanzieren sind. Im Weiteren könnten die Mitarbeitenden bei einer Ausgliederung an eine juristische Person des Privatrechts nicht mehr nach dem öffentlichen Personalrecht der Stadt Zürich angestellt werden, sondern es gilt stattdessen das private Arbeitsrecht gemäss OR.

Es sind auch weitere Fragen zu klären, die allerdings den Rahmen des vorliegenden Antrags deutlich überschreiten. Das sind z. B. Fragen wie:

- Welche Vor- und Nachteile ergeben sich je nach Kulturinstitution für Stadt, Verwaltung, Institutionen und Publikum aus einer Ausgliederung?
- Welche rechtlichen Formen der Ausgliederung (z. B. öffentliche rechtliche Anstalt, juristische Personen des Privatrechts) kommen in Frage und welche wären für die jeweilige Kulturinstitution geeignet?
- Welche Mehraufwände generiert die Umsetzung einer Ausgliederungsvorlage? Wie gestalten sich die finanziellen Folgen einer Ausgliederung in der langen Frist?
- Wie kann die Transparenz und die demokratische Kontrolle sowie Mitsprache im Falle einer Ausgliederung sichergestellt werden?

3. Fazit

Eine Ausgliederung bietet Chancen, ist aber auch mit Risiken verbunden. Insbesondere ist auch die Ausgangslage je Kulturinstitution höchst unterschiedlich.

Vor diesem Hintergrund ist der Stadtrat bereit, die Frage zu prüfen, ob und wie die kulturpolitische Grundsatzfrage nach der möglichen Ausgliederung von Kulturinstitutionen im Einzelfall zu beantworten ist. Unabhängig davon ist die Erarbeitung einer einzigen Ausgliederungsvorlage für sämtliche Kulturinstitutionen nicht sachgerecht. Die Forderung der Motion GR Nr. 2025/339 lässt die unterschiedlichen Ausgangslagen, kulturpolitischen Aufträge und betrieblichen Spezifika der einzelnen Kulturinstitutionen ausser Acht. Je nach Kulturinstitution können andere organisatorische Massnahmen als die Ausgliederung zweckmässiger und zielführender sein.



4/4

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter